

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen

Vom 24. Januar 2011

Der Fachbereichsrat 07 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 24. Januar 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für **Masterstudiengänge** der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 11. Februar 2009, zuletzt geändert am 16. Dezember 2009 (Brem.ABl. 2009, S. 884, und Brem.ABl. 2010, S. 182), erhält folgende Fassung:

§ 5 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt somit für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert waren. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 26. August 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ der Universität Bremen

Vom 6. April 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 8. August 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ vom 30. Juni 2010 (Brem.ABl. S. 745), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ vom 30. Juni 2010 (Brem.ABl. S. 745), erhält folgende Fassung:

1. Der Titel des Studienganges wurde geändert, daher erhält die Prüfungsordnung folgende Überschrift:

„Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computergestützte Materialwissenschaft/CMS“ der Universität Bremen“

2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Computational Materials Science“ durch „Computergestützte Materialwissenschaft/CMS“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. August 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ der Universität Bremen

Vom 13. April 2011

Der Fachbereichsrat 01 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 13. April 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ vom 30. Juni 2010 erhält folgende Fassung:

§2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium umfasst die Module gemäß den Anlagen 1 und 2:

Im Pflichtbereich:

- Atomistische Grundlagen (6 CP),
- Materialwissenschaftliche Grundlagen (3 CP),
- Numerische und Informatische Grundlagen (9 CP),
- Atomistische Modellierung (18 CP),
- Makroskopische Modellierung (18 CP),
- Forschungspraktikum (12 CP).

Im **Wahlbereich** müssen 2 Module aus einem wechselnden Angebot absolviert werden. Wahlmodule haben jeweils einen Umfang von 12 CP. Wahlmodule werden in der Lehrveranstaltungsplanung ausgewiesen und im Modulhandbuch beschrieben.

- Masterarbeit (30 CP)“.